



Stadt Oberasbach

**Niederschrift über die
öffentliche
Sitzung des Stadtrates**

Sitzungsnummer:	StR/020/2021
Sitzungsdatum:	Montag, 15.11.2021
Beginn öffentlicher Teil:	19:00 Uhr
Ende öffentlicher Teil	19:57 Uhr
Ort, Raum:	Jahnhalle

Zur Sitzung des Stadtrates sind anwesend:

Name:

Bemerkungen:

Erste Bürgermeisterin

Huber, Birgit

Zweiter Bürgermeister

Schikora, Norbert, M.A.

Dritter Bürgermeister

Haas, Marco

Mitglieder des Stadtrates

Barth, Heike

Bauer, Doris

Fleischmann, Andreas

Forman, Franz Xaver

Förster, Theodor

Gerstner, Markus

Gill, Bastian

Heinl, Peter

Höflinger, Gernot

Jäger, Christian

Kißlinger, Felix

Laaß, Holger

Rötsch, Simon

Schmitt, Lothar

Schöttner, Marie

kommt zu TOP 2.1.4

Schwarz-Boeck, Jürgen, Dr.

Werner, Johann

Wiegandt, Bodo

Zeilinger, Stephan

Schriftführer/in

Träger, Markus

von der Verwaltung

Diebenbusch, Thomas

Joffroy, Stefan

Wolfstädter, Marco

abwesend sind:

Mitglieder des Stadtrates

Patzelt, Harald

Peter, Thomas

Schramm, Stephan

Die Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO ist gegeben.

TAGESORDNUNG:

I. Öffentlicher Teil

- 1 . Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Stadtratssitzung Nr. 018/2021 am 27.09.2021
- 2 . Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 72/1 „Ottostraße, Karlstraße“; hier: Würdigung der Einwendungen und Satzungsbeschluss
 - 2.1 . Würdigung der Einwendungen aus der öffentlichen Auslegung sowie der Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
 - 2.1.1 . N-ERGIE-Netz GmbH, 90441 Nürnberg, Sandreuthstraße 21
 - 2.1.2 . Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg
 - 2.1.3 . Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth, Jahnstr. 7, 90763 Fürth
 - 2.1.4 . Landratsamt Fürth, Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf
 - 2.1.5 . Handwerkskammer für Mittelfranken, Sulzbacher Str. 11-15, 90489 Nürnberg
 - 2.1.6 . Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, Allersberger Str. 17/19, 90461 Nürnberg
 - 2.1.7 . Landratsamt Fürth - Staatliches Gesundheitsamt, Im Pinderpark 4, 90513 Zirndorf
 - 2.2 . Satzungsbeschluss
- 3 . Bedarfsmitteilung Städtebauförderung für das Programmjahr 2022 und Vorschau für 3 Fortschreibungsjahre im Bund-Länder-Programm „Lebendige Zentren“
- 4 . Kernwegekonzept der ILE Zenngrund und Biberttal-Dillenberg
- 5 . Mitteilungen
 - 5.1 . Beantwortung der öffentlichen Anfragen aus der StR-Sitzung vom 27.09.2021
 - 5.2 . Sachstandsbericht zur aktuellen Corona-Lage
 - 5.3 . Mitteilungen der Vorsitzenden
- 6 . Anfragen der Mitglieder des Stadtrates
 - 6.1 . Anfrage 1 StR Zeilinger
 - 6.2 . Anfrage 2 StR Zeilinger
 - 6.3 . Anfrage 3 StR Zeilinger
 - 6.4 . Anfrage 4 StR Zeilinger
 - 6.5 . Anfrage 1 StR Kißlinger
 - 6.6 . Anfrage 2 StR Kißlinger
 - 6.7 . Anfrage StR Fleischmann

I. Öffentlicher Teil

Die Vorsitzende Frau Huber eröffnet um 19 Uhr die 20. Sitzung des Stadtrates. Sie begrüßt die Stadträtin und die Stadträte, Herrn Ehm von den Fürther Nachrichten und die Mitarbeiter der Verwaltung-

Entschuldigt fehlen die Stadträte Herr Patzelt, Herr Schramm und Herr Peter. Frau Schöttner kommt später.
Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Die Vorsitzende gibt die Tagesordnung bekannt und lässt über diese, nachdem keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche vorliegen, abstimmen.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

Der Stadtrat stimmt der vorliegenden Tagesordnung zu.

TO-Punkt 1:

Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Stadtratssitzung Nr. 018/2021 am 27.09.2021

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

TO-Punkt 2:

IV/0073/2020/2

Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 72/1 „Ottostraße, Karlstraße“; hier: Würdigung der Einwendungen und Satzungsbeschluss

TO-Punkt 2.1:

Würdigung der Einwendungen aus der öffentlichen Auslegung sowie der Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

TO-Punkt 2.1.1:

N-ERGIE-Netz GmbH, 90441 Nürnberg, Sandreuthstraße 21

Sachverhalt:

Schreiben vom 18.08.2021:

Von der erneuten Beteiligung haben wir Kenntnis genommen.
Die Stellungnahme vom 27.11.2020, AZ: ANR02202037167, behält weiterhin Gültigkeit.
Eine Kopie dieser Stellungnahme fügen wir als Anlage bei.
Für die Benachrichtigung bedanken wir uns.
Die aktuellen Datenschutzhinweise finden Sie auf unserer Internetseite www.n-ergie-netz.de.

Schreiben vom 27.11.2020:

In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der N-ERGIE Netz GmbH und der von uns ggf. im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich. Diese Bestandspläne besitzen nur informellen Charakter.

Die Bestandspläne enthalten Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH. Soweit es sich vorstehend

nicht um Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH handelt, wird diese im Namen und Auftrag der jeweiligen Anlagenbetreiber tätig.

Zusätzlich zu den auf den überlassenen Plänen bekannt gegebenen Anlagen können sich vor

Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind.

Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk

dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.

Die Versorgung des Baugebietes mit Strom kann, nach entsprechender Netzerweiterung, ausgehend vom bestehenden Versorgungsnetz sichergestellt werden.

Sind keine Gehwege geplant, wird ein Versorgungstreifen von ca. 1,00 m Breite empfohlen.

Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen, ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Wir bitten Sie, dies bei Ihrem

Planungsvorhaben zu berücksichtigen.

Wir bitten Sie die oben genannten Punkte in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen und zu

veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.

Die aktuellen Datenschutzhinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie

auf unserer Internetseite www.n-ergie-netz.de.

Beschluss:

Auf das Schreiben der Stadt Oberasbach vom 02.08.2021 wird Bezug genommen, in dem Ihnen die Ergebnisse der Beschlussfassung zu Ihrer Stellungnahme vom 27.11.2020 mitgeteilt wurden.

Beschluss: einstimmig beschlossen

dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

TO-Punkt 2.1.2:

Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg

Sachverhalt:

Schreiben vom 10.09.2021:

Stellungnahme Nr. S01058057:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen

erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDR-S-Bayern.de@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.

Anlagen: Lageplan(-pläne)

Weiterführende Dokumente:

- [Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH](#)
- [Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH](#)

(Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
koordinierungsanfragen.de@vodafone.com)

Stellungnahme Nr. S01057729:

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 09.08.2021.

Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Neubaugebiete KMU
Südwestpark 15
90449 Nürnberg

Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Weiterführende Dokumente:

- [Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH](#)
- [Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH](#)

Schreiben vom 01.12.2020:

Stellungnahme Nr.: S00927813:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist.

Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDR-S-Bayern.de@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.

Anlagen: Lageplan(-pläne)

Weiterführende Dokumente:

- [Kabelschutzanweisung Vodafone](#)
- [Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland](#)

Stellungnahme Nr.: S00927798:

Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Neubaugebiete KMU
Südwestpark 15
90449 Nürnberg

Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Weiterführende Dokumente:

- [Kabelschutzanweisung Vodafone](#)
- [Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland](#)

Beschluss:

Die Hinweise und Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen. Der Bitte um Einbindung im Rahmen anstehender Bauvorhaben wird rechtzeitig nachgekommen. Im Übrigen wird auf das Schreiben der Stadt Oberasbach vom 02.08.2021 Bezug genommen, in dem Ihnen die Ergebnisse der Beschlussfassung zu Ihrer Stellungnahme vom 01.12.2020 mitgeteilt wurden.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

TO-Punkt 2.1.3:

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth, Jahnstr. 7, 90763 Fürth

Sachverhalt:

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim nimmt bezugnehmend auf die Stellungnahme vom 02.12.2020 (L2.2-4612-26-3-8) zu oben aufgeführten Planungen wie folgt Stellung:

Schreiben vom 02.12.2020 u. 14.09.2020:

Bereich Landwirtschaft

Ansprechpartner: Robert Schiefer, Jahnstraße 7, 90763 Fürth (Tel.: 0911 99715-1225)
Der Geltungsbereich der Planung liegt in der näheren Umgebung zu landwirtschaftlich genutzten Flächen. Deshalb sollte aus landwirtschaftlicher Sicht der folgende Hinweis in die vorliegende Planung mit aufgenommen werden:

Auf die im Geltungsbereich einwirkenden Immissionen (Lärm, Staub, Geruch) - ausgelöst durch betriebsübliche landwirtschaftliche Nutzungen - wird hingewiesen. Diese sind zumutbar, sofern sie nicht über das gemäß den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Regelungen (z. B. BImSchG) zulässige und zugrunde gelegte Maß hinausgehen.

Darüber hinaus sind landwirtschaftliche Belange nicht berührt.

Schreiben vom 14.09.2021 (zusätzlicher Text):

Bereich Forsten

Ansprechpartner: Elena Falk, Universitätsstr. 38, 91054 Erlangen (Tel.: 0911/99715-2000)

Bei der Fl. Nr. 142/6, Gemarkung Oberasbach handelt es sich nicht um Wald i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG).

Ausgleichsmaßnahmen im Wald sind zudem gemäß den vorliegenden Planungsunterlagen nicht geplant.

Forstliche Belange sind nicht berührt.

Um Abdruck des Abwägungsergebnis unter Angabe des Aktenzeichens an poststelle@aelf-fu.bayern.de wird gebeten.

Beschluss:

Die Stellungnahmen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und der vorgeschlagene Hinweis zu landwirtschaftlichen Immissionen wurde als textlicher Hinweis unter Punkt D Nr. 7 in die Planungsunterlagen aufgenommen.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

TO-Punkt 2.1.4:

Landratsamt Fürth, Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf

Sachverhalt:

Stadtratsmitglied Marie Schöttner betritt den Sitzungssaal. Die Ist-Stärke des Gremiums beträgt ab jetzt 22 Personen.

Herr Schikora stellt Fragen zur Zuständigkeit der Beschilderung.

Lt. Verkehrsbehörde ist eine Beschilderung aufgrund der vorgesehenen Straßenbreite der Stichstraße im Bebauungsplangebiet „Ottostr./ Karlstr.“ nicht erforderlich. Denn es besteht aufgrund der Mindestdurchfahrbreite von 3 m bereits ein gesetzliches Haltverbot. Hinsichtlich der notwendigen Feuerwehrezufahrt ist es erforderlich, diese als solche für die Feuerwehr zu kennzeichnen, auf Privatgrund durch den Eigentümer selbst.

Für die Beschilderung von Verkehrszeichen auf öffentlichem Grund ist die örtliche Straßenverkehrsbehörde im Rahmen des Straßenverkehrsrechts zuständig. Die bauliche Umsetzung erfolgt durch den Straßenbaulastträger in Form der Straßenbaubehörde.

1. Abteilung 1 – SG 13 – Abfallwirtschaft:

Hinweis:

Es wird auf die Stellungnahme von 07.12.2020 verwiesen.

Stellungnahme vom 07.12.2020:

Mit den eingereichten Planunterlagen besteht grundsätzlich Einverständnis. Eine regelmäßige Abfuhr der Abfallbehälter (Restmüll, Papier, Biomüll sowie Gelbe Tonne) kann nur dann erfolgen, wenn die Behälter am Abfuhrtag an der nächsten öffentlichen Straße bereitgestellt werden (hier: Ottostraße).

2. Kreisbrandinspektion des Landkreises Fürth:

Mit Stellungnahme vom 07.12.2020 teilte die Kreisbrandinspektion folgendes mit:

Die private Verkehrsfläche ist ab der öffentlichen Straße mit den Schildern "Feuerwehruzufahrt" und dem Zusatz "Stadt Oberasbach" zu kennzeichnen, sofern diese nicht als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet sein wird.

Die Feuerwehruzufahrt ist zusätzlich mit einem Halteverbot (Verkehrszeichen 283) oder mit einer amtlichen Kennzeichnung gemäß § 12 Absatz 1 Satz 5 (Stadtsiegel) gegen unberechtigtes Parken zu sichern.

Am 26.07.2021 fasste der Stadtrat Oberasbach den Beschluss, dass die gewünschte Beschilderung der Verkehrsfläche verzichtbar ist, da aufgrund der Straßenbreite von 3,50 m bereits ein gesetzliches Halteverbot besteht, wenn beim Abstellen eines Kraftfahrzeuges die Mindestdurchfahrtsbreite von 3 m nicht mehr gewährleistet ist. Eine zusätzliche Beschilderung ist nicht erforderlich. Eine derartige Beschilderung ist im Stadtgebiet bei Privatwegen nirgends zu finden und es sollte bei der jetzigen Änderung kein Präzedenzfall geschaffen werden.

Klarstellend möchten wir daher auf Folgendes hinweisen:

Da es sich für die Baumaßnahmen um eine notwendige Feuerwehruzufahrt handelt (Art. 5 BayBO), ist diese generell als solche für die Feuerwehr als solche zu kennzeichnen. Zudem ist eine FW-Zufahrt mit entsprechender Beschriftung für eine zul. GM von 16 t auszulegen.

Das Feuerwehruzufahrtsschild ist am Übergangsbereich öffentlicher / Privatgrund aufzustellen.

Auf öffentlichem Grund ist die Feuerwehruzufahrt wie oben beschrieben zu kennzeichnen, auf dem Privatgrund durch die Eigentümer selbst.

Eine amtliche Kennzeichnung verdeutlicht eindeutig, dass es sich um eine Fw-Zufahrt handelt, da ansonsten jede Person ein Fw-Zufahrtsschild käuflich erwerben kann. Der Schriftzug „Stadt Oberasbach“ reicht nicht als amtliche Kennzeichnung aus. Auch diese Kombination ist frei verkäuflich.

Das Halteverbot vor und gegenüber der privaten Zufahrt ist dadurch hervorgehoben und wird auch um Bußgeldkatalog härter bestraft (60 Euro und 1 Punkt in der Verkehrssünderkartei).

Unterstützend beraten wir Sie gerne und stehen selbstverständlich für Rückfragen zur Verfügung.

Beschluss:

Stellungnahmen und Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und in die Abwägung eingestellt.

Zu Abteilung 1 – SG 13 – Abfallwirtschaft:

Die Hinweise und Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen und sind von Seiten der zukünftigen Bauherren im Zuge des Betriebes zu beachten.

Zu Kreisbrandinspektion des Landkreises Fürth:

Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 der StVO ist das Halten an engen und unübersichtlichen Straßenstellen unzulässig. Es müssen für den fließenden Verkehr 3 m Durchfahrtsbreite verbleiben; nur bei beschränktem Fahrzeugverkehr evtl. weniger.

Da die Straßenbreite nur 3,50 m beträgt, besteht bereits ein gesetzliches Haltverbot.

Nach § 45 Abs. 9 StVO dürfen Verkehrszeichen nur dort angeordnet werden, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist.

Eine Regelung hinsichtlich der Kennzeichnung einer Feuerwehruzufahrt ist im Bebauungsverfahren nicht erforderlich. Dies würde erst nach Abschluss des Verfahrens angeordnet werden.

Dem Eigentümer wurde die Stellungnahme der Kreisbrandinspektion mit dem Hinweis auf die Kennzeichnungspflicht auf Privatgrund zugeleitet.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 22 dagegen: 0 anwesend: 22

TO-Punkt 2.1.5:

Handwerkskammer für Mittelfranken, Sulzbacher Str. 11-15, 90489 Nürnberg

Sachverhalt:

Schreiben vom 07.12.2020 und 13.09.2021:

Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen.

Beachtung der Belange der Wirtschaft gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB.

Beschluss:

Auf das Schreiben der Stadt Oberasbach vom 02.08.2021 wird Bezug genommen, in dem Ihnen die Ergebnisse der Beschlussfassung zu Ihrer Stellungnahme vom 07.12.2020 mitgeteilt wurden.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 22 dagegen: 0 anwesend: 22

TO-Punkt 2.1.6:

Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, Allersberger Str. 17/19, 90461 Nürnberg

Sachverhalt:

Schreiben vom 16.08.2021:

Mit unserem Schreiben vom 11.12.2020 haben wir bereits eine Stellungnahme zu der o.g. Änderung des Bebauungsplans Nr. 72/1 abgegeben.

Schreiben vom 11.12.2020:

Bodenschutz

Bei den nicht versiegelten Flächen soll der Boden wieder seine natürlichen Funktionen erfüllen können, d.h. die Bodenschichten sind wieder so aufzubauen wie sie natürlicherweise vorhanden waren. Durch geeignete technische Maßnahmen sollen Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen im Rahmen von Geländeauffüllung vermieden werden.

Es soll auf eine bodenschonende Ausführung der Bauarbeiten unter zu Hilfenahme von gültigen Regelwerken und Normen, z.B. DIN 19371, hingewiesen werden.

Gewässer

Durch die neuen Baugrundstücke können Entwässerungsanlagen (Drainagesammler, Gräben usw.) der oberhalb gelegenen Flächen verlaufen. Ggf. sind diese Entwässerungsanlagen so umzubauen, dass ihre Funktion erhalten bleibt und das Oberflächenwasser sowie das Grundwasser schadlos weiter- bzw. abgeleitet werden kann um Schäden an Gebäuden und Anlagen sowie Staunässe in den oberhalb liegenden Grundstücken zu vermeiden.

Wir empfehlen, vor allem im Hinblick auf zunehmende Starkniederschläge, Hausöffnungen (Kellerschächte, Hauseingänge, Tiefgarageneinfahrten, o. ä.) immer etwas erhöht über Gelände- und Straßenniveau vorzusehen und Keller als dichte Wannen auszubilden.

Abwasserentsorgung

Die Entwässerung der geplanten Anwesen kann im vorgesehenen Umfang über die bestehende Mischwasserkanalisation erfolgen. Unabhängig davon empfehlen wir, dass vor Ort anfallendes Niederschlagswasser möglichst versickert wird bzw. Maßnahmen ergriffen werden, um den Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser in die Kanalisation zu reduzieren (z.B. durch Verwendung wasserdurchlässiger Beläge, Versickerung von Niederschlagswasser auf den Grundstücken).

Darüber hinaus weisen wir auf die Gefahr von Starkregenereignissen hin. Hier besteht die Gefahr der Überflutung von bestehenden Bebauungen und neuen Baugebieten (urbane Sturzflut). Es wird daher empfohlen zu prüfen, wie das Wasser bei Überlastung der Kanalisation bzw. der Entwässerungseinrichtungen abfließt. Hieraus abgeleitet sind ggf. weitere Maßnahmen zum Schutz der Bebauung zu treffen.

Beschluss:

Auf das Schreiben der Stadt Oberasbach vom 02.08.2021 wird Bezug genommen, in dem Ihnen die Ergebnisse der Beschlussfassung zu Ihrer Stellungnahme vom 11.12.2020 mitgeteilt wurden.

Beschluss: einstimmig abgelehnt
dafür: 22 dagegen: 0 anwesend: 22

TO-Punkt 2.1.7:

Landratsamt Fürth - Staatliches Gesundheitsamt, Im Pinderpark 4, 90513 Zirndorf

Sachverhalt:

Schreiben vom 16.08.2021:

Es wird auf die Stellungnahme zur Sache vom 16.11.2020 verwiesen.

Schreiben vom 16.11.2020:

Trinkwasserschutzgebiete:

nach unserer Kenntnis liegt das Vorhaben nicht in einem Wasserschutzgebiet, somit werden die Belange des Trinkwasserschutzes werden nicht berührt.

Trinkwasserversorgung:

Das Gesundheitsamt empfiehlt mit dem zuständigen Wasserversorgungsunternehmen im Vorfeld abzuklären, ob eine ausreichende Trink- und Löschwasserversorgung sichergestellt werden kann.

Abwasserentsorgung:

Abwasserleitungen sind mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt abzustimmen und wir verweisen auf die gültigen DIN-Vorschriften DIN EN 1610, DIN EN 12889, DIN 1986 und Arbeitsblätter ATV-DVWK-A 139, ATV-DVWK M-143-6 und ATV DVWK M-146. Die einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften WHG, BayWG, VAWS und AbwV sind in der jeweils aktuell gültigen Fassung zu beachten und einzuhalten.

Zufahrten für Feuerwehr und Rettungswege:

Von Seiten des Gesundheitsamtes sollten die Zufahrtswege für Feuerwehr und Rettungsdienste vor Baubeginn ermittelt werden und in der Planung Berücksichtigung finden.

Bodenschutz – Wirkungspfad Boden-Mensch:

Es sind dem Gesundheitsamt derzeit keine Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen bekannt. Da das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen und -verunreinigungen oder Altlasten nicht ausgeschlossen werden kann, weisen wir grundsätzlich darauf hin, dass in diesen Fällen umgehend, ohne schuldhaftes Verzögern, die fachkundige Stelle des Landratsamts Fürth und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu informieren sind und die weitere Vorgehensweise abzustimmen ist.

Ohne weitere Bodenanalytik wäre im Falle einer Neubebauung mit der Zielnutzung „Wohnen“ ein Aushub bis mindestens 35 cm u. GOK mit Austausch gegen unbelasteten Erdaushub (LAGA ZO, 1997) vorzunehmen. Alternativ wäre auch eine Über-schüttung mit nachweislich unbelastetem Bodenmaterial in einer Höhe von mind. 35 cm ü. GOK durchführbar.

Immissionsschutz: **Lärmschutz:**

Aus gesundheitspräventiver Sicht wird auf die Einhaltung der aktuell gültigen Fassung der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) hingewiesen.

So legt die 16. BImSchV als Immissionsgrenzwert bei **reinen und allgemeinen Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten** tagsüber (6:00 – 22:00 Uhr) einen Immissionspegel **LTag von 59 dB(A)** sowie nachts (22:00 – 6:00 Uhr) **LNacht von 49 dB(A)** fest. Diese Immissionsgrenzwerte sollten als Mindestziel zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen nicht überschritten werden. Werden die Immissionswerte überschritten, besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Lärmschutz, wobei aktiven Lärmschutzmaßnahmen wie Lärmschutzwälle oder –wände dabei Vorrang haben. Wenn aktive Lärmschutzmaßnahmen unverhältnismäßig sind, müssen passive Lärmschutzmaßnahmen (z. B. Schallschutzfenster) durchgeführt werden.

Wenn möglich sollten die Orientierungswerte der aktuellen **DIN 18005-1 (Schallschutz im Städtebau)** eingehalten werden. Nach der DIN 18005-1 sind die Immissionsreitwerte in **allgemeinen Wohngebieten** tagsüber (6:00 – 22:00 Uhr) mit einem Immissionspegel **LTag von 55 dB(A)** sowie nachts (22:00 – 6:00 Uhr) **LNacht von 45 dB(A) (Verkehrslärm)** als Zielwerte zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen festgelegt worden. Diese Werte bieten einen Anhalt für die Abwägung der verschiedenen öffentlichen und privaten Belange (u. a. gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, soziale, kulturelle und wirtschaftliche Bedürfnisse der Bevölkerung), die gegen und untereinander in angemessener Weise im Rahmen des Lärmschutzes zu berücksichtigen sind.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass durch eine chronische Lärmbelastung tagsüber ab 60 dB(A) und nachts ab 50 dB(A) mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist, wenn die Belastung über einen längeren Zeitraum anhält. Es finden sich gesundheitliche Auswirkungen im Sinne einer Blutdruckerhöhung und eines erhöhten Herzinfarkttrisikos nach einer Latenzzeit von mehreren Jahren. Neben einer Beeinflussung des kardiovaskulären Systems kann es bei chronischer Lärmbelastung auch zu kognitiven Störungen (Lernstörungen, Konzentrationsstörungen, Störung im Sozialverhalten) kommen.

Art und Umfang der zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgereusche notwendigen Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume in baulichen Anlagen legt die 24. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung – 24. BImSchV) fest.

Zum Schutz der Anwohner vor erhöhten Lärmimmissionen ist durch bauliche Maßnahmen sicherzustellen, dass die raumartabhängigen Anhaltswerte für Innenschall-Pegel gemäß der VDI-Richtlinie 2719 Tabelle 6 (LfU 2007) durch von außen eindringenden Schall nicht überschritten werden. Folgende Maßnahmen können dazu dienen, diese Anforderungen zu erfüllen:

- Orientierung der besonders schützwürdigen Räume (Schlaf-, Wohn- und Kinderzimmer) auf der schallabgewandten Seite
- Einbau von Schallschutzfenstern
- Ausreichende Dimensionierung der sonstigen Bauteile

Aus Sicht des Immissionsschutzes empfehlen wir daher, vor Baubeginn einen Nachweis über die Einhaltung der Innenraumpegel nach VDI 2719 (Anhaltswerte für Innenschallpegel nach Tabelle 6) oder DIN 4109 (DGfM 2006) zu fordern und die dort errechneten erforderlichen Bauschalldämmmasse der Außenbauteile in die Baugenehmigung zu übernehmen.

Bei der Planung der aktiven Lärmschutzmaßnahmen sowie der Grundrissorientierungen von Gebäuden und Balkonen als auch der Aufenthaltsflächen im Freien ist zu beachten, dass auch bei längeren Aufenthalten im Freien eine Gesundheitsgefährdung nicht zu besorgen sein darf. Falls möglich, wird empfohlen die Lärmschutzmaßnahmen so zu gestalten, dass sogar zukünftige subjektive Belästigungen der Anwohner vermieden werden.

Das Umweltbundesamt empfiehlt Gemeinden und Kommunen als langfristiges Handlungsziel für die Lärmaktionsplanung einen Immissionspegel LNacht von 40 dB(A).

Mobilfunkanlagen:

Mobilfunkanlagen, nieder- und hochfrequente elektromagnetische Felder und Hochfrequenzanlagen:

Zu den Standorten und Errichtung von Mobilfunkanlagen kann das Gesundheitsamt Fürth keine Einwendungen erheben, wenn durch entsprechende Fachgutachten bestätigt bzw. sichergestellt werden kann, dass die Bestimmungen der jeweils aktuell gültigen Fassung

- des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG),
- der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) und
- der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV) eingehalten werden.

Grenzwerte der geltenden Bundesimmissionsschutzverordnung für elektromagnetische Strahlungen sind einzuhalten und durch standortspezifische Berechnungen zu überprüfen. Die prognostizierten Immissionswerte sollten, soweit eine Genehmigung und Inbetriebnahme der Anlage(n) erfolgt, durch Vorortmessungen unter Worst-Case-Bedingungen kontrolliert werden.

Die Bestimmungen des Standortverfahrens der Bundesnetzagentur sind zu berücksichtigen.

Maßnahmen des Gesundheitsamtes:

Von Seiten des Gesundheitsamtes sind derzeit keine Maßnahmen eingeleitet oder beabsichtigt, welche für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten.

Beschluss:

Auf das Schreiben der Stadt Oberasbach vom 02.08.2021 wird Bezug genommen, in dem Ihnen die Ergebnisse der Beschlussfassung zu Ihrer Stellungnahme vom 16.11.2020 mitgeteilt wurden.

Beschluss: einstimmig beschlossen

dafür: 22 dagegen: 0 anwesend: 22

TO-Punkt 2.2:

Satzungsbeschluss

Beschluss: einstimmig beschlossen

dafür: 22 dagegen: 0 anwesend: 22

Beschluss:

Auf Grund § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8, § 9, § 10 und § 13 a des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVBl. S. 286), und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74), erlässt die Stadt Oberasbach die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72/1 mit der Bezeichnung „Ottostraße, Karlstraße“, bestehend aus den Festsetzungen durch Planzeichen im Planblatt und den textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 20.10.2021 als Satzung.

Die Planungsunterlagen (Stand: 20.10.2021) sind Bestandteil dieses Beschlusses und werden Anlage Nr. 1 zur Sitzungsniederschrift.

Die Verwaltung wird beauftragt, das weitere Verfahren durchzuführen.

Bedarfsmitteilung Städtebauförderung für das Programmjahr 2022 und Vorschau für 3 Fortschreibungsjahre im Bund-Länder-Programm „Lebendige Zentren“

Beschluss:

Der Stadtrat Oberasbach billigt die Bedarfsmitteilung an die Regierung von Mittelfranken zur Städtebauförderung für das Programmjahr 2022 mit den Erläuterungen hierzu und die Vorschau für die weiteren Programmjahre 2022 bis 2025 für das Sanierungsgebiet „Rathausumfeld / Stadtpromenade / Gemeinbedarfszentrum“ (Sanierungsgebiet Rathausumfeld). Die Bedarfsmitteilung ist Bestandteil dieses Beschlusses und wird Anlage Nr. 2 zur Sitzungsniederschrift.

Die Stadt Oberasbach stellt den 40%-igen städtischen Anteil und die weitere, notwendige Eigenmittel der Stadt Oberasbach (nicht förderfähige Kosten) vorbehaltlich der Mittelzuweisung durch die Regierung von Mittelfranken für den Haushalt 2022 zu Verfügung.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 22 dagegen: 0 anwesend: 22

Kernwegekonzept der ILE Zenngrund und Biberttal-Dillenberg

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt das vorliegende „Ländliche Kernwegekonzept“ für die beiden ILE „Zenngrund“ und „Biberttal-Dillenberg“. Das Kernwegekonzept ist Bestandteil dieses Beschlusses und ist Anlage Nr. 3 zur Sitzungsniederschrift.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 22 dagegen: 0 anwesend: 22

Mitteilungen

Beantwortung der öffentlichen Anfragen aus der StR-Sitzung vom 27.09.2021

Frau Huber verweist auf die Mitteilungsvorlage Nr. I/0215/2021 zur Beantwortung der Anfragen aus der Sitzung vom 25. September 2021 (öffentlicher Teil).

Sachstandsbericht zur aktuellen Corona-Lage

Herr Träger berichtet zur aktuellen Corona-Lage. Die im Oktober angekündigten Änderungen zur Öffnung des Rathauses werden auf Grund der steigenden Inzidenzen wieder zurückgenommen.

Seit den neuen Regelungen gilt im Rathaus die 3G-Regel für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Impfquote im Rathaus ist überdurchschnittlich. Ungeimpfte müssen 2x wöchentlich einen negativen Test vorlegen der unter Aufsicht durchgeführt wird oder einen Nachweis einer Testeinrichtung (Apotheke, o.ä.) vorlegen. Testzeiten werden nicht als Arbeitszeiten anerkannt. Es muss ab heute wieder zur vorherigen Handhabung zurückgekehrt werden. Zutritt ins Rathaus nur mit triftigem Grund oder mit Terminvergabe.

Die Verwaltung darf bei Besuchern des Rathauses keine 3G-Regel anwenden. Jeder der ein Anliegen hat, darf das Rathaus betreten, natürlich nach den aktuell geltenden Regeln, (Abstand, FFP2-Maske). (Ausgenommen sind freiwillige Gäste, d.h. Personen, die einer Trauung beiwohnen möchten und nicht Brautpaar oder Trauzeugen sind. Hier gilt die 3G-Regel. Außerdem ist diese auch bei der Büchereibesuchen und bei VHS-Kursen anzuwenden.

Schwangere Mitarbeiterinnen haben Beschäftigungsverbot.

Homeoffice kann von der Mehrheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht genutzt werden, da viele Arbeitsplätze Präsenz verlangen, da Bürger mit Anliegen in das Rathaus kommen.

TO-Punkt 5.3:

Mitteilungen der Vorsitzenden

Der Weihnachtsmarkt wird abgesagt. Dies ist eine gemeinschaftliche Entscheidung der Bürgermeisterin und Bürgermeister des Landkreises. Das Hygienekonzept ist nicht ausreichend bei den ständig steigenden Inzidenzzahlen. Teilweise hatten bereits vor der Bekanntgabe der Absage des Weihnachtsmarktes Vereine ihre Anmeldung zurückgezogen. Die Bürgerversammlung wird ebenfalls abgesagt.

Weiterhin wurde der Siebener-Rundgang von Herrn Scharrer für den kommenden Samstag abgesagt.

Es wird auch keine Weihnachtsfeier mit dem Stadtratsgremium stattfinden, stattdessen soll im Sommer wieder ein Grillfest geplant werden.

TO-Punkt 6:

Anfragen der Mitglieder des Stadtrates

TO-Punkt 6.1:

Anfrage 1 StR Zeilinger

Herr Zeilinger fragt nach, ob die Beantwortung der Anfragen in das Protokoll mit übernommen werden können?

Antwort der Vorsitzenden:

Im Protokoll wird nur auf die Mitteilungsvorlagen zur Beantwortung der Anfragen verwiesen. Diese werden immer mit der Ladung versandt.

Außerdem bedankt sich Herr Zeilinger bei der Vorsitzenden und Herrn Wolfstädter für die Begehung im Neusiedlerweg.

TO-Punkt 6.2:

Anfrage 2 StR Zeilinger

Die Freien Wähler stellten im August einen Antrag für eine Stellenbesetzung zur Stadtentwicklung. Dies sollte in der Oktober- oder Novembersitzung behandelt werden. Dies ist bisher nicht erfolgt – wann wird dies erfolgen?

Antwort der Vorsitzenden:

Diese Stelle wird im Rahmen der Stellenplanberatung in einem Gesamtpaket beraten. Im August waren wir noch der Meinung, dass dies im Oktober oder November beraten werden kann, vermutlich wird dies aber jetzt erst im Dezember sein.

Herr Träger erklärt, dass sich in diesem Jahr alles verzögert. Es müssen hierbei auch die Personalkosten betrachtet werden. Derzeit gibt es im Haushalt eine Deckungslücke. Es ist

nicht ratsam einige Sachen isoliert im Vorgriff zu behandeln, sondern alles im Gesamtpaket.

Die Vorlage dazu wird voraussichtlich bis Dezember nicht fertig sein und vermutlich erst in die Januarsitzung genommen.

Auf Nachfrage der StRin Bauer erwidert die Vorsitzende, dass der Antrag nicht vergessen wurde und soll in Verbindung mit Gesamtstellenplan in die Beratung aufgenommen werden.

TO-Punkt 6.3:

Anfrage 3 StR Zeilinger

Herr Zeilinger möchte wissen, bis wann die Anträge zum HH endgültig eingebracht werden müssten?

Antwort der Vorsitzenden:

Es ist bisher noch kein Termin festgelegt. Sie empfiehlt die Anträge einzubringen, um dann gemeinsam den Termin festzulegen. Dieser Termin soll auch für das Gremium sinnvoll sein, dass sie vorher noch beraten können.

TO-Punkt 6.4:

Anfrage 4 StR Zeilinger

StR Zeilinger ist aufgefallen, dass derzeit eine Plakataktion zum Thema „Fahrradfreundliche Kommune“ stattfindet. Er nimmt Bezug auf die Ausführungen in der StR-Sitzung vom 25.10.2021 von StR Schikora zu diesem Thema und greift auf den Zeitungsartikel vom Sommer zurück, wo es von der ADFC-Ortsgruppe Oberasbach hieß, wir haben kein Konzept. Er fragt sich, ob die Plakataktion überhaupt Sinn macht, wenn noch nichts Greifbares vorliegt, außer dass wir in der Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommune sind, was nach seiner Meinung dem Fahrradfahrer/ Bürger nicht weiterhilft. Und ob diese Aktion nur kostet und man das Geld nicht besser in die Radwege gesteckt hätte. Er möchte gerne wissen, wie hoch die Kosten für diese Plakataktion waren?

Antwort des 2. Bürgermeistern Herrn Schikora

Herr Schikora findet es ungut, dass StR Zeilinger in der Öffentlichkeit verbreitet, dass hier nichts Greifbares vorliegt. Wir haben über 150 Punkte, die wir angehen wollen, von der Verbesserung der Radwege, deren Beschilderung, usw.

Alles wurde im letzten dreiviertel Jahr erarbeitet, festgelegt, mit dem ADFC besprochen und diskutiert. Die Begehung und Befahrung war eine Zwischenstation. Wir sind jetzt Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundlichen Kommune, d.h. der theoretische Teil ist abgeschlossen. Wir haben jetzt eine Definition unserer Projekte und sind dabei diese umzusetzen. Zum Punkt Fahrradfreundliche Kommune gehört auch eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit, da wir ein Feedback der Bevölkerung brauchen und positive Stimmung und Zustimmung zu den Maßnahmen. Die Plakataktion kostete ca. 1000 Euro.

StR Zeilinger möchte diese 150 Punkte gerne präsentiert bekommen, Er, als Stadtrat, hat davon noch nicht gesehen. Er würde sich freuen, davon zu hören oder zu lesen.

TO-Punkt 6.5:

Anfrage 1 StR Kißlinger

Herr Kißlinger wurde auf den Impfbus angesprochen. Bürgerinnen und Bürger haben versucht Impf- bzw. Boostertermine zu bekommen. Die Wartezeiten dort sind sehr lange. Gibt es Überlegungen, dies auszuweiten?

TO-Punkt 6.6:

Anfrage 2 StR Kißlinger

StR Kißlinger fragt nach, wie weit die Videowand an der Bushaltestelle am Rathausplatz gediehen ist?

Beantwortung der Anfrage in der Sitzung:

Da Herr Diebenbusch in der Sitzung anwesend ist, gibt die Vorsitzende die Anfrage an Herrn Diebenbusch zur Beantwortung weiter.

Herr Diebenbusch teilt mit, dass auf Grund des Halbleitermangels dieser Monitor derzeit nicht lieferbar ist.

Frau Huber informiert, dass die entsprechende Seite, die auf dem Wandbildschirm angezeigt werden soll, bereits mit Inhalten gefüllt wird und im Rathausfoyer schon an einem kleinen Bildschirm abgebildet wird.

TO-Punkt 6.7:

Anfrage StR Fleischmann

In einer vorangegangenen Sitzung wurde über die Matrix der Beschlussvorlagen gesprochen, z.B. Klima, Vorbehalt, faire Beschaffung. Hierzu wurden in der Sitzung am 26.04.2021 zwei Vorschläge vorgestellt. Er wollte den aktuellen Stand erfragen.

Antwort der Vorsitzenden:

Es wurde damals besprochen, die Umsetzung dem AK Klimaschutz zu beauftragen. Es war geplant den AK Klimaschutz mit der neuen Klimaschutzstelle ins Leben zu rufen. Daher wurde es noch nicht umgesetzt. Evtl. wäre es möglich, in Verbindung mit Frau Rupprecht, schon vorher etwas ins Leben zu rufen.

Frau Huber beendet den öffentlichen Sitzungsteil, verabschiedet Herrn Ehm von der Presse und den Zuhörer und wünscht einen guten Nachhauseweg.

Sitzungsende: 19:57 Uhr

Birgit Huber
Erste Bürgermeisterin

Markus Träger
Schriftführer/in